

## Fall 30: Preisabsprachen

(Epping, Grundrechte, 5. Aufl. 2012, S. 457)

### Die Klage hat Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

#### A. Zulässigkeit

##### I. Zuständigkeit des EuG

- Das EuG müsste zuständig sein. Zuständig für die hier allein in Betracht kommende Nichtigkeitsklage gem. Art. 263 AEUV ist grundsätzlich das EuG (Art. 256 Abs. 1 S. 1 AEUV). Allerdings kann die Gerichtshofsatzung gem. Art. 256 Abs. 1 S. 1 AEUV dem EuGH bestimmte Klagen zur Entscheidung vorbehalten. Der insofern einschlägige Art. 51 des Protokolls (Nr. 3) über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union sieht einen solchen Vorbehalt für Nichtigkeitsklagen juristischer Personen jedoch nicht vor. Damit ist das EuG zuständig.

##### II. Parteifähigkeit

- Klägerin und Beklagte müssten parteifähig sein. Die Klägerin, die Hoechst AG als juristische Person, ist parteifähig gem. Art. 263 Abs. 4 AEUV. Die Beklagte, die Kommission, ist nach Art. 263 Abs. 1 AEUV parteifähig.

##### III. Klagegegenstand

- Erforderlich ist ferner ein tauglicher Klagegegenstand. Gegenstand einer Nichtigkeitsklage sind gem. Art. 263 Abs. 4 AEUV für natürlich und juristische Personen unter anderem die an sie gerichteten oder sie unmittelbar und individuell betreffenden Handlungen. Ein solcher hier an die Klägerin gerichteter Beschluss gem. Art. 288 Abs. 3 Satz 2 AEUV liegt mit der Anordnung der Nachprüfung vor und ist für die Klägerin unmittelbar verbindlich (Art. 288 Abs. 3 Satz 3 AEUV).

##### IV. Klagebefugnis

- Die Hoechst AG müsste ferner klagebefugt sein. Die Klagebefugnis ist bei unmittelbar an die Klägerin gerichteten Entscheidungen stets gegeben (Art. 263 Abs. 4 AEUV).

##### V. Klagefrist

- Die Einhaltung der Klagefrist des Art. 263 Abs. 6 AEUV (zwei Monate) wird unterstellt.

##### VI. Ergebnis

- Die Klage ist zulässig.

#### B. Begründetheit einer Klage

Die Nichtigkeitsklage ist gem. Art. 263 Abs. 2, 4 AEUV begründet, wenn eine Handlung eines Unionsorgans wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung dieses Vertrags oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder wegen Ermessensmissbrauchs rechtswidrig zu Stande gekommen ist.

##### I. Ermächtigungsgrundlage

- Auch im europäischen Unionsrecht ist bei Eingriffen der öffentlichen Gewalt in die Rechtssphäre des Einzelnen eine Rechtsgrundlage erforderlich. Eine solche Rechtsgrundlage liegt mit Art. 20 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1/2003 vor.

## **II. Formelle Rechtmäßigkeit**

### **1. Zuständigkeit**

- Gem. Art. 105 Abs. 1 AEUV, Art. 20 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1/2003 ist die Kommission für die Überwachung des Wettbewerbs und insbesondere auch für derartige Nachprüfungen zuständig.

### **2. Verfahren**

- Die Anforderungen an das Verfahren müssten eingehalten sein. Gem. Art. 20 Abs. 7 der Verordnung Nr. 1/2003 richten sich die Verfahrensanforderungen für die zwangsweise Durchführung der Nachprüfung nach nationalem Recht. Die hier bestehenden Anforderungen sind laut Sachverhalt eingehalten.

### **3. Form**

- Schließlich müsste die Form der Entscheidung rechtmäßig sein. Zweifelhaft ist, ob die Begründung der Kommissionsentscheidung (vgl. Art. 296 Abs. 2 AEUV) den Anforderungen genügt. Zwar ist der Entscheidung eine Begründung beigelegt. Diese Begründung äußert sich aber weder über Art und Tragweite der der Kommission vorliegenden Erkenntnisse noch über die bei der Nachprüfung gesuchten Informationen. Fraglich ist, ob eine solche Begründung rechtsstaatlichen Anforderungen (Art. 2, 6 Abs. 1 EUV i. V. m. der Charta der Grundrechte) genügt. Die Begründung soll einerseits die Berechtigung der Kommission zur Vornahme der Nachprüfung darlegen und es zugleich dem Betroffenen ermöglichen, seine Verteidigungsrechte wahrzunehmen. Andererseits soll die Begründung auch den Rahmen der Mitwirkungspflicht der Betroffenen aufzeigen und abstecken. Dabei darf die Pflicht zur Begründung jedoch nicht soweit gehen, dass sie den Untersuchungserfolg vereitelt. Im vorliegenden Fall war es für die Kommission erforderlich, Details über Herkunft und Tragweite der ihr vorliegenden Erkenntnisse nicht preiszugeben. Andernfalls hätte bei der Nachprüfung kaum eine Chance bestanden, relevante Informationen aufzufinden. Zudem kann auch eine genaue Bezeichnung der gesuchten Informationen nicht verlangt werden. Zweck der Nachprüfung ist es gerade, Informationen erst aufzufinden, die bislang nicht bekannt bzw. vollständig zu bezeichnen sind. Die von der Kommission gegebene Begründung beschreibt hingegen den Verdacht und ermöglicht der Hoechst AG insofern Gegenmaßnahmen. Zugleich ist der Gegenstand der Nachprüfung deutlich bezeichnet. Damit ist den Formerfordernissen Genüge getan.

## **III. Materielle Rechtmäßigkeit**

- Schließlich müsste die Kommissionsentscheidung auch materiell rechtmäßig sein. In Betracht kommt ein Verstoß gegen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die gem. Art. 6 Abs. 1 EUV im gleichen Rang wie das Primärrecht steht und damit unmittelbar rechtsverbindlich ist.

### **1. Unverletzlichkeit der Wohnung**

- Zunächst könnte ein Verstoß gegen die Unverletzlichkeit der Wohnung dadurch vorliegen, dass die Kommission gem. Art. 20 Abs. 2 lit. a) der Verordnung Nr. 1/2003 den Zutritt zu den Räumlichkeiten der Firma Hoechst erzwungen hat.

#### **a) Schutzbereich**

Art. 7 der Charta der Grundrechte (GR-Charta) garantiert ein Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung. Fraglich ist jedoch, ob dieses auch den Schutz der Unverletzlichkeit von Geschäftsräumen umfasst. Dies erfordert eine Auslegung des Schutzbereichs von Art. 7 GR-Charta. Nach dem Wortlaut der Norm ist unter der „Wohnung“ nach allgemeinem Sprachgebrauch ausschließlich der private Lebensbereich zu verstehen, in dem gerade in Abgrenzung zur „Arbeitsstätte“ keine berufliche Entfaltung stattfindet. Auch eine systematische Auslegung des Art. 7 GR-Charta, der den Schutz der Wohnung neben die Achtung des Privat- und Familienlebens und der Kommunikation des Menschen stellt, könnte dafür streiten, dass der Schutz der Wohnung ausschließlich individualgerichtet auf eine grundrechtlichen Abschirmung der Privaträume und nicht der Geschäftsräume abzielt. Sinn und Zweck der Norm hingegen könnten hingegen ein anderes Ergebnis gebieten. Denn die Anfälligkeit auch des beruflichen Lebensbereichs gegenüber Eingriffen der öffentlichen Gewalt ist nicht wesentlich von derjenigen privater Wohnräume zu unterscheiden. Auch wird

es gerade in Zeiten zunehmender Selbstständigkeit Fälle geben, in denen Wohn- und Geschäftsräume zusammenfallen und damit nicht mehr klar voneinander abzugrenzen sind. So stellt auch das BVerfG in ständiger Rechtsprechung den Wortlaut der „Wohnung“ in Art. 13 Abs. 1 GG hinter eine Analyse teleologischer und verfassungshistorischer Wertungen zurück (s. ausführliche Argumentation m. w. N. in BVerfGE 32, 54 (69 ff.). Mit entsprechender Begründung lässt sich also vertreten, dass auch Geschäftsräume dem Begriff der Wohnung unterfallen.

Eine derartige Rechtsentwicklung im Unionsraum besteht derzeit jedoch noch nicht. Im Gegenteil hat es der EuGH gerade wegen der individuellen Schutzrichtung des Wohnungsgrundrechts ausdrücklich abgelehnt, dieses auf geschäftliche Zwecke auszuweiten (EuGH, Slg. 1989, 2859 ff. - *Hoechst*; EuGH, EuZW 2003, 14 - *Roquette Frères*).

Somit ist anzunehmen, dass unter Zugrundelegung des Wortlauts eine solche Rechtsentwicklung auf unionaler Ebene (GR-Charta) sowie der Ebene der nationalen Verfassungsüberlieferungen noch nicht festzustellen ist, was dazu führt, dass eine solche Ausdehnung des Schutzbereichs zu verneinen ist (Art. 52 Abs. 4 GR-Charta).

Ein Verstoß gegen das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung besteht somit nicht.

Wird hingegen mit überzeugender Begründung eine Einbeziehung von Geschäftsräumen unter den Begriff der Wohnung bejaht, hat der Eingriff den Anforderungen des Schrankenvorbehalts aus Art. 52 Abs. 1 GR-Charta standzuhalten.

**Hinweis:** Möglicherweise wird sich in der Folgezeit in dieser Frage eine Änderung der Rechtsprechungslinie des EuGH einstellen, denn Art. 52 Abs. 3 GR-Charta bestimmt, dass die Charta-Grundrechte im Einklang mit den Rechten aus der EMRK auszulegen sind. Der EGMR hat für das entsprechende Grundrecht aus Art. 8 EMRK judiziert, dass auch Geschäftsräume den Schutzbereich der Wohnung genießen (EGMR, NJW 1993, 718 – *Niemitz*). Nach einem Beitritt der Union zur EMRK (Art. 6 Abs. 2 EUV, Art. 59 Abs. 2 EMRK) wäre eine gegenteilige Auffassung des EuGH ggf. sogar vom EGMR zu überprüfen und aufzuheben. Dieses Argument ist für die Falllösung jedoch nicht zu erwarten; wichtig ist eine Argumentation anhand Wortlaut, Systematik und Telos des Grundrechts.

## 2. Schutz der privaten Betätigung („allgemeine Handlungsfreiheit“)

- Jedoch könnte die Nachprüfung gegen das Grundrecht auf Schutz jeder privaten Betätigung vor willkürlichen oder unverhältnismäßigen Eingriffen verstoßen. Ein solches Recht folgt aus dem allgemeinen Recht auf Freiheit aus Art. 6 GR-Charta. Ein Verstoß hiergegen liegt vor, wenn die Nachprüfung willkürlich oder unverhältnismäßig war.
- Die Nachprüfung ist unverhältnismäßig, wenn sie keinem legitimen Zweck dient oder nicht geeignet, nicht erforderlich oder nicht angemessen ist (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 GR-Charta).

### a) Legitimer Zweck

- Die Nachprüfung dient der Aufrechterhaltung des Wettbewerbs und damit gem. Art. 101, 105 AEUV einem legitimen Zweck.

### b) Eignung

- Die Nachprüfung fördert den Zweck und ist insofern geeignet.

### c) Erforderlichkeit

- Ein milderes Mittel, welches mit gleicher Effektivität die gesuchten Informationen erbringen kann, ist nicht ersichtlich.

### d) Angemessenheit

- Angesichts der Tragweite der Vorwürfe bestehen auch hinsichtlich der Angemessenheit der Nachprüfung keine Zweifel.
- Die Nachprüfung ist verhältnismäßig und verstößt nicht gegen Unionsgrundrechte.

## IV. Ergebnis

- Die zulässige Klage ist unbegründet. Sie wird keinen Erfolg haben.